Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 34. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1117. 1235. Das zu Berlin am 18. August 1898 ausgegebene 39. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2508. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 17. August 1898.

1118. 1237. Das zu Berlin am 22. August 1898 ausgegebene 40. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2509. Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Geflügelcholera. Vom 20. August 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1119. 1218. Ich habe der Oberin der barmherzigen Schwestern vom hl. Karl Borromäus in Haifa Schwester M. Angela Bahr und der derselben Congregation angehörigen Schwester Serafica gestattet, im August und September d. J. im Preußischen Staatsgebiete Sammlungen für die Erbauung eines deutschen Krankenhauses in Haifa in Palästina zu veranstalten.

Berlin, den 10. August 1898. I. B. 8812.

Der Minister des Innern: Frhr. von der Recke.

1120. 1220. Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird bestimmt, daß bei der Beförderung von Beamten, auch wenn die Bestallung oder Beförderungsverfügung rückdatirt ist, die höheren Bezüge an Reisekosten und Tagegeldern erst von dem Tage ab zu gewähren sind, an welchem die Bestallung oder Beförderungsverfügung dem Beamten ausgehändigt wird.

Berlin, den 30. Juni 1898.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: gez.: Meinecke.
I. 7319. 2. Ang. II. 6924. III. 8900.

Der Minister des Innern. In Vertretung: gez.: von Bitter.
M. d. J. I. A. 6738.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1121. 1224. Dem vom 1. August d. J. ab zum Polizei-Stadt-Physikus des Stadtkreises Köln ernannten Arzt Dr. Eduard Meder ist Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ebenfalls vom 1. August d. J. ab die Stelle des Dirigenten der staatlichen Anstalt zur Gewinnung thierischen Impfstoffes in Köln übertragen worden.

Coblenz, den 12. August 1898. J.-Nr. 12878.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz: Nasse.

1122. 1219. Der Herr Minister des Innern hat duch Erlaß vom 25. v. Mts. I. A. 4845 dem Ortsausschuß für die Errichtung eines Kaiser Friedrich-Denkmals in Cronberg gestattet, durch Aufrufe in öffentlichen Blättern oder durch Zusendung an Private im gesammten Staatsgebiet Aufforderungen zur Leistung freiwilliger Beiträge für den genannten Zweck ergehen lassen zu dürfen.

Düsseldorf, den 18. August 1898. I. C. 7301.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1123. 1221. Dem am 22. Februar 1895 zu Hannover geborenen Kinde Franz Robert Paul Köneke habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Lewak" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 17. August 1898. I. C. 7537.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1124. 1222. Im Einverständniß mit der Ober-Rechnungskammer bestimme ich, daß bei der Bescheinigung von Quittungen über Wittwen- und Waisengelder sowie über Wittwen-Pensionen aus der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt der Vermerk, daß der Aussteller der Bescheinigung zu dem Aussteller der Quittung, und falls dieser eine andere Person als der Bezugsberechtigte ist, auch zu dem Bezugsberechtigten in keinem verwandschaftlichen Verhältniß steht, fortgelassen wird.

Die gleiche Anordnung hat das Reichsschatzamt hinsichtlich der Bescheinigung der Quittungen über die aus der Reichskasse zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Pensionszuschüsse, Wittwen- und Waisengelder, Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen getroffen.

Die betheiligten Kassen sind mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Berlin, den 21. Juni 1898. J. I. 7840.

Der Finanz-Minister. J. V.: gez. Meinicke.

An die Königliche Regierung in Düsseldorf.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 17. August 1898. III. E. 3674.

Königliche Regierung: Michaelis.

1125. 1223. Die Ehefrau Mathias Houben hier, Bäckergasse 4, hat den ihr von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 3379 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Kramwaaren berechtigenden Wander-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. August 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewerbeschein verloren und ungeachtet aller Bemühungen nicht wieder gefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 17. August 1898. III. A. 8987.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abth.
J. V.: Büsgen.

1126. 1230. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der evangelischen Gemeinde St. Wendel durch Erlaß vom 6. Juni d. Js. J.-Nr. 8590 ausnahmsweise gestattet, die ihr unter dem 16. Dezember 1895 für den Regierungsbezirk Trier gewährte Hauskollekte zu Gunsten des Krankenhausbaues zu St. Wendel nachträglich auch bei den evangelischen Bewohnern der übrigen Regierungsbezirke der Provinz in dem Zeitraum vom 1. Juli d. Js. bis zum Ende Juni 1899 durch Deputirte aus der Gemeinde abhalten lassen zu dürfen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden:

1. Anton Beck, Pfarrer in St. Wendel, 2. Jakob Scheid aus Kreuznach, 3. Karl Wrede aus Coblenz, 4. Albert Sardemann aus Wesel, 5. Ferdinand Maßholt aus Wesel, 6. Peter Praß aus Chümbchen, 7. Adam Kunz aus Niederchumbd.

Düsseldorf, den 22. August 1898. I. C. 7651.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1127. 1231. Mit der Einsammlung der Hauskollekte zum Besten des Diaspora-Waisenhauses „Godesheim" bei Godesberg ist außer den in Stück 7 des diesjährigen Amtsblattes, Nr. 180, Genannten noch H. W. Knatz zu Elberfeld, Döppersbergerstraße Nr. 20, beauftragt worden.

Düsseldorf, den 19. August 1898. I. C. 7701.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1128. 1255. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 33. Jahreswoche vom 14./8. bis 20./8. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genickstarre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	9	1	3	—	1	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	72	1	5	—	9	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	8	1	2	—	1	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	29	1	3	—	3	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	4	—	6	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	1	—	—	—	2	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	1	1
Mülheim . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2	1	1	—	3	1	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	1	—	1	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	10	—	16	3	3	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	2	—	—	—	—	228	3	58	5	37	4	7	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 25. August 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1129. 1233. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Tapezierer- und Polsterer-Handwerk im Stadtbezirk Cleve

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Cleve zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. August 1898. I. F. 7618.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1130. 1234. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-, Polsterer- und Sattler-Handwerk im Gemeindebezirk Grefrath zustimmt, habe ich den Herrn Landrath zu Kempen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. August 1898. I. F. 7654.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1131. 1236. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk im Stadtbezirk Rheydt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Rheydt zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 21. August 1898. I. F. 7645.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1132. 327. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1893 (Ges.-S. S. 185) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch in §. 48 des Eingangs erwähnten Gesetzes vom 12. April 1888 vorgeschriebenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist für die zum Bezirk des Königl. Amtsgerichts Geldern gehörige Katastergemeinde Straelen durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 15. Februar 1898

auf den 15. März 1898

bestimmt worden ist.

Die Ausschlußfrist endigt daher

am 15. September 1898.

Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden Bestimmungen des angeführten Gesetzes vom 12. April 1888.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuche eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthumsüberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung.

Geldern, den 9. März 1898. XXII. 1/34.

Königliches Amtsgericht IV.

1133. 1228. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Katastergemeinde Velbert:

Nr. 4084/0.711, 4085/0.711, 4089/0.715, 4090/0.715, 4115/0.758, 4123/0.867, 4124/0.862, 4155/0.863, 4156/0.863, 4167/0.882, 4168/0.903, 4177/0.908 2c., 4178/0.862 2c.

Velbert, den 19. August 1898. Velb. IX. 359.

Königliches Amtsgericht.

1134. 1229. Bekanntmachung

betreffend die Ausschlußfristen im Grundbuchanlegungsverfahren für den Landgerichtsbezirk Düsseldorf.

Die im §. 48 des Gesetzes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes, Ges.-S. S. 52, vorgeschriebene sechsmonatliche Ausschlußfrist hat für die nachbenannte Gemeinde begonnen.

Die Frist läuft ab:

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Opladen gehörige Katastergemeinde:

Wiesdorf am 15. Oktober 1898.

Die nachfolgenden Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

§. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rückgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstück gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Zeit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und dieses dem Dritten bekannt war.

In Ansehung einer kraft Gesetzes eintretenden Wiederaufhebung eines Eigenthums-Ueberganges finden die Bestimmungen des ersten Absatzes entsprechende Anwendung. G. A. VI/78.

Opladen, den 16. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

1135. 1256. Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Mülheim a. d. R. hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, zum Ausbau der Seilerstraße und eines Theiles der Löhbergstraße erforderliche, innerhalb der Gemeinde Mülheim a. d. R. belegene Grundflächen angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	08	A	821/33.35	Wirth August Nölle	Mülheim a. d. Ruhr
2	—	53	A	"	derselbe	"
3	1	76	A	"	derselbe	"
4	—	35	3	84	Pferdehändler Joseph Kalmund	"
5	—	46	3	194/82	Fabrikarbeiter Wilhelm Krum	"
6	—	50	3	195/82	Fabrikarbeiter Peter Stoffel	"
7	—	56	3	81	Seilermeister Fr. Wilh. Schmittmann	"
8	1	94	A	846/36	Firma Gebr. Lindermann	"
9	—	04 07	3	89	Bergmann Johann Krämer	"
10	—	38	3	88		
11	—	70	3	90	Lohgerber Friedrich Grüter	"
12	—	45	3	149		
13	—	09	41	130/6	Schuhmachermeister Alexander Longrée jun.	"
14	—	16	41	129/7		
15	—	17	41	128/12	Kürschner Heinrich Biesgen	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Montag, den 5. September ds. Js.**, Vormittags 9¼ Uhr, im Rathhause zu Mülheim a. d. Ruhr.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 24. August 1898. A. Nr. 185.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Krüger, Regierungsrath.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1136. 1227. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die in der Gemeinde Allrath belegene Parzelle D. 600/0.325.

Grevenbroich, den 15. August 1898. G. A. IX. 7.
Königliches Amtsgericht.

1137. 1238. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzelle 1221/0.16 der Katastergemeinde Oberdüssel und für die Parzelle 1706/0.531 der Katastergemeinde Unterdüssel.

Mettmann, den 22. August 1898. Gen. 99 b.
Königliches Amtsgericht.

1138. 1232. **Ausloosung von Rentenbriefen.**

Bei der heutigen Ausloosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898 sind folgende Stücke gezogen worden.

$3^1/_2$%. Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Litt. F. à 3000 Mark.

Nr. 23, 48, 61, 70, 91, 118, 138, 141, 145, 167.

2. Litt. G. à 1500 Mark.

Nr. 21.

3. Litt. H. à 300 Mark.

Nr. 5, 33, 142.

4. Litt. K. à 30 Mark.

Nr. 67, 86.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Januar 1899 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe I Nr. 15 und 16 und Anweisungen vom 2. Januar 1899 ab bei den Königlichen Rentenbank-Kassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe mit den Littera-Bezeichnungen F. G. H. J. und K. durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle in den Monaten Februar und August jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfg. bezogen werden kann.

Münster, den 11. August 1898.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Pfeffer von Salomon.

1139. 1170. Königliche Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a/Rh.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, das an der Königl. Lehranstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau in Geisenheim a/Rh.

1. ein Obstverwerthungskursus für Frauen vom 5. bis 10. September und
2. ein Obstverwerthungskursus für Männer vom 12. bis 17. September

abgehalten werden. Die Kurse beginnen jedesmal an den zuerst genannten Tagen Vormittags 9 Uhr. Es wird theoretischer und praktischer Unterricht ertheilt in Ernte, Aufbewahrung und Versandt des frischen Obstes, Dörren des Kernobstes, des Steinobstes und des Gemüses, Bereitung von Pasten, Gelee und Marmelade, sowie Herstellung von Conserven, Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, Bereitung von Essig, Branntwein und Beerenwein.

Das Honorar beträgt 6 Mark, für Nichtpreußen 9 Mark.

Unterkunft für Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim, den 6. August 1898.

Goethe, Königl. Landes-Oekonomierath und Direktor.

1140. 1226. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Salz-Menzelen bei Menzelen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Bergrevierbeamten für das Revier Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 13. August 1898. J.-No. 9711/98.
Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Muthung vom 12. März 1898 wird dem Commerzienrath C. Weßel zu Bernburg a./d. Saale unter dem Namen Salz-Menzelen das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Veen, Menzelen und Winnenthal im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2188950 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt:

Bonn, den 13. August 1898.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

1141. 1225. Auf Grund des §. 19 Absatz 1 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte und des §. 25 Absatz 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Thätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 8. Juli 1893 ist der Betriebsführer Kocks zu Caternberg infolge Niederlegung seiner Stellung als Betriebsführer der Zeche Zollverein I/II seines Amtes als Beisitzer der Spruchkammer Ost-Essen des genannten Berggewerbegerichts durch Beschluß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage enthoben worden.

Dortmund, den 17. August 1898. I. 8976.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

1142. 1239. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Königlichen Kreiswundarzt Dr. Hartcop in Barmen den Charakter als Sanitätsrath, sowie dem Maschinenmeister Heinrich Brauers in Mülfort, Kreis Gladbach und dem früheren Lagermeister Johann Bente in Emmerich, Kreis Rees, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1143. 1241. Die Wahl des bisherigen Stadtbauraths Mäurer in Elberfeld zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer und die Wiederwahl des Kaufmannes Alexander Rottsieper in Lüttringhausen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Lüttringhausen im Kreise Lennep auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1144. 1243. Der Herr Ober-Präsident hat die Verwaltung der Landbürgermeisterei Moers dem Bürgermeister Craemer der Stadt Moers auf Widerruf und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Walbeck im Kreise Geldern vom Oktober d. Js. ab dem Beigeordneten Johann Seyen in Walbeck übertragen, sowie den Mühlenbesitzer und Kaufmann Heinrich Mertens in St. Tönis für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei St. Tönis ernannt.

1145. 1250. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Bürgermeisters zu Kaldenkirchen dem Verwaltungs-Sekretär Peter Marx daselbst die Geschäfte eines besonderen stellvertretenden Standesbeamten für den die Stadtgemeinde Kaldenkirchen umfassenden Standesamtsbezirk auf Widerruf übertragen worden.

1146. 1246. Die Wahl des Steuersupernumerars Joseph Roll zu Düsseldorf zum Bürgermeister der Stadt Rheinberg im Kreise Moers auf eine gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer, diejenige des Gutsbesitzers Heinrich Steprath in Wevelinghoven zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wevelinghoven auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer, sowie die Wiederwahl des Fabrikbesitzers Eduard Schroeder in Moers zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Moers auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1147. 1251. Der Pfarrer Lennarz zu Altendorf ist zum Lokalschulinspektor der katholischen Volksschule V zu Altendorf, der Pfarrer Horstmann zu Moers zum Lokalschulinspektor der katholischen Schule zu Moers ernannt worden.

1148. 1253. Dem Apotheker Dr. Ludwig Koch aus Rostock ist die Concession zur Uebernahme der von dem Apotheker Karl Justus Gerleff in Düsseldorf gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

1149. 1254. Versetzt: der Ober-Postdirektionssekretär Wenzel von Düsseldorf nach Lüdenscheid.

Ernannt: der Postsekretär Thilo in Düsseldorf zum Ober-Postdirektionssekretär; der Postassistent Ball in Düsseldorf zum Kanzlisten.

Angestellt: die Postanwärter: Scheer in Vohwinkel, G. A. W. Meyer in Elberfeld, Freyer in Barmen-Wupperfeld und Henkel in Grevenbroich als Postassistenten; der Telegraphenanwärter Kopischke in Essen (Ruhr) als Telegraphenassistent.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 141, 142, 143 und 144.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf